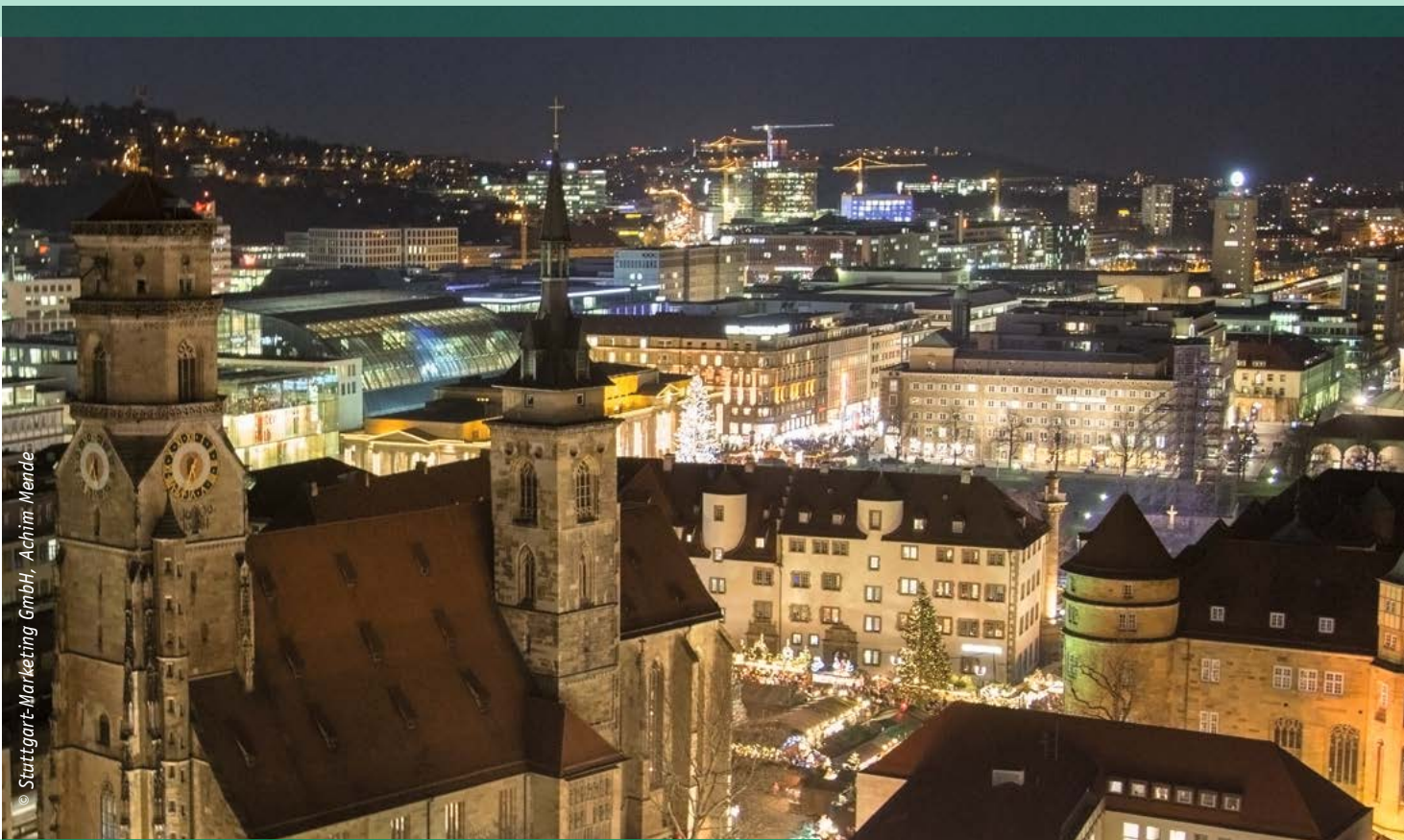


KAMMERREPORT #3

10.12.2021



© Stuttgart-Marketing GmbH, Achim Wendt

>> IN DIESER AUSGABE:

*Bericht von der Kammerversammlung
am 29. Juli 2021*

*Ankündigung der Kammerversammlung
am 14. März 2022*

*Bericht über die 161. Hauptversammlung
der Bundesrechtsanwaltskammer*

>> WEITERE THEMEN

*Countdown: Aktive Nutzungspflicht für das beA ab dem
01.01.2022*



*Jahresnachweise nach § 15
FAO bitte bis 31. Dezember
2021 vorlegen*

03



Editorial der Präsidentin

04

Bericht von der
Kammerversammlung
am 29. Juli 2021

06

Ankündigung der
Kammerversammlung
am 14. März 2022

13



beA- Der Countdown läuft

22

Abschlussprüfung 2022
der Rechtsanwalts-
fachangestellten

IN DIESER AUSGABE

03 Editorial der Präsidentin**Rechtsanwaltskammer**04 Bericht von der Kammerversammlung am 29. Juli 202106 Ankündigung der Kammerversammlung am 14. März 202209 Erste Wahlbekanntmachung für die Wahlen zum Gesamtvorstand 2022**Rechtspolitik**12 Bericht von der 161. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer in Nürnberg**Elektronischer Rechtsverkehr**12 beA- Der Countdown läuft - Aktive Nutzungspflicht ab 1. Januar 202215 Anwaltliche Sorgfaltspflichten beim Versand per beA**Berufsrecht**18 Neue Berufspflichten bei der Vertreterbestellung seit 1. August 202118 Jahresnachweise nach § 15 FAO bitte bis 31. Dezember 2021 vorlegen**Ausbildungsabteilung**19 Ergebnisse der Zwischenprüfung 2020 der Rechtsanwaltsfachangestellten19 Ergebnisse der Abschlussprüfung 2021 der Rechtsanwaltsfachangestellten20 Ehrung der Jahrgangsbesten des Abschlussjahrgangs 202120 Zwischenprüfung 2022 der Rechtsanwaltsfachangestellten21 Abschlussprüfung 2022 der Rechtsanwaltsfachangestellten21 Termine für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Rechtsfachwirtin/Geprüfter Rechtsfachwirt“ im Jahr 202222 Ausbildung im Verbund – Chancen, Risiken, Förderung**Neuzulassungen**23 Neu zugelassene Rechtsanwältinnen und -anwälte im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart24 Neu zugelassene EuRAG/WHO im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart24 Neu zugelassene Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart24 Neue Fachanwältinnen und -anwälte im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart25 Neue Rechtsanwaltsgesellschaften mbH im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart**Sonstiges**25 Kanzleijubiläen – Die Rechtsanwaltskammer gratuliert26 Weihnachtsspendenaufruf der Hilfskasse27 Weihnachtsgruß**Vorschau/Impressum**

Präsidentin Rechtsanwältin Ulrike Paul



Editorial der Präsidentin

Mehr Fortschritt wagen

Unter dieser Überschrift steht der Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung. Der Begriff des Fortschritts bezeichnet eine positiv bewertete Weiterentwicklung bzw. die Erreichung einer höheren Stufe der Entwicklung der menschlichen Gesellschaft. Der rechtspolitische Teil des Vertrages lässt hieran zweifeln.

Positiv fällt auf, dass sich die Koalitionäre darauf verständigt haben, den Strafprozess effektiver, schneller und moderner zu gestalten und die Rechte der Beschuldigten zu stärken. Das Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens aus dem Jahr 2019 verkürzte die Verfahrensgrundrechte der Beschuldigten ohne Mehrwert für die angestrebte Verfahrensbeschleunigung. Die Bestellung eines Pflichtverteidigers bei der ersten polizeilichen, staatsanwaltschaftlichen oder richterlichen Vernehmung erfolgt auch nach der Neuregelung von § 141 StPO grundsätzlich nur auf Antrag. (Kammerreport 03/2019, S. 3). Die neue Regierung will die Verteidigung des Beschuldigten gemäß der entsprechenden EU-Richtlinie ab der ersten Vernehmung sicherstellen. Die Weichen sind auf Kurskorrektur gestellt. Dies ist in jedem Fall ein Fortschritt im Sinne der Sicherung eines rechtsstaatlichen Verfahrens.

In den vergangenen Jahren habe ich häufig die Qualität der Gesetzgebung thematisiert. Die Flut von Gesetzgebungsverfahren zeugt von einer immer stärker und dichter werdenden Regulierung aller Lebensbereiche. Diese Regulierungsdichte geht zu Lasten der Gesetzgebungsqualität. Der Koalitionsvertrag nimmt sich dieses Themas an. Die Qualität der Gesetzgebung soll durch frühzeitige ressortübergreifende Abstimmung und Einbindung der Praxis und betroffenen Kreise aus der Gesellschaft verbessert werden. Zudem soll es ein Zentrum für Legistik geben. Die Lehre von der Gesetzgebung durch ein eigens einzurichtendes Zentrum aufzuwerten, ist ein gutes Signal. Wir werden sehen, welche Anregungen und Impulse sich hieraus ergeben.

Nach dem Willen der Koalitionspartner soll das Verbot von Erfolgshonoraren modifiziert und das Fremdbesitzverbot geprüft werden. Soll das fortschrittlich sein? Ein auf dem Erfolgshonorar basierendes Vergütungssystem macht den Rechtsanwalt zum Investor des Mandats. Die anwaltliche Unabhängigkeit ist dadurch ebenso gefährdet wie durch eine Aufweichung oder gar Aufgabe des Fremdbesitzverbots. Ganz grundlegend stellt sich die Frage, in welche Richtung sich unser Rechtssystem entwickeln soll. Soll die Rechtsdienstleistung eine Dienstleistung wie jede andere werden oder soll sie elementarer Bestandteil eines ausgewogenen rechtsstaatlichen Systems und seiner Garantien für die Rechtsgewährung bleiben? Erst wenn wir als Rechtsanwältinnen und

Rechtsanwälte diese Frage für uns und unsere Mandanten beantworten, können wir entscheiden, ob der Koalitionsvertrag an dieser Stelle tatsächlich einen Fortschritt oder eine Entwicklung in die falsche Richtung bedeutet.

Sehr geehrte, liebe Kolleginnen und Kollegen,

in der Dezemberausgabe des Kammerreports 2020 habe ich mit dem Weihnachtsfest die Hoffnung auf eine Rückkehr zum normalen Leben, nach dem Albert Camus seine Protagonisten in dem Roman „Die Pest“ fragen lässt, verbunden. Die aktuell akut angespannte Corona-Situation lässt erahnen, dass dieses normale Leben fast zwei Jahre nach Beginn der Pandemie noch in weiter Ferne liegen könnte. Gegenseitige Achtsamkeit und Bewusstsein für die Verantwortung, die jeder einzelne von uns auch anderen gegenüber hat, können dabei Marksteine auf dem Weg aus der Pandemie sein.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Nächsten ein besinnliches Weihnachtsfest und alles Gute für das Jahr 2022!

Ihre -Ulrike Paul- □



>> RECHTSANWALTSKAMMER Bericht von der Kammerversammlung am 29. Juli 2021

PANDEMIEBEDINGT FAND DIE DIESJÄHRIGE KAMMERVERSAMMLUNG ERST IM JULI STATT. DIE TEILNEHMERINNEN UND TEILNEHMER DER VERSAMMLUNG GENOSSEN EBENSO, WIE DIE EHRENGÄSTE DES ABENDS, DIE MÖGLICHKEIT DES AUSTAUSCHS BEI EINEM SEKTEMPFANG IM INNENHOF DES HOSPITALHOFES, DER DER VERSAMMLUNG VORAUSGING.

An der anschließenden Versammlung nahmen 64 Kolleginnen und Kollegen aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart teil. Die Ministerin der Justiz und für Migration, Marion Gentges, MdL, richtete ein Grußwort an die Kammerversammlung. Im Anschluss sorgte der Kabarettist Werner Koczvara mit Auszügen aus seinem Programm „Am achten Tag schuf Gott den Rechtsanwalt“ für Unterhaltung.

Im formellen Teil wurde die Tagesordnung wie folgt behandelt:

TAGESORDNUNG >>

- TOP 1:** Tätigkeitsbericht der Präsidentin für das Jahr 2020
- TOP 2:** Kassenbericht des Schatzmeisters
- TOP 3:** Bericht des Rechnungsprüfers
- TOP 4:** Entlastung des Vorstands
- TOP 5:** Wahl des Rechnungsprüfers und seines Stellvertreters für das Geschäftsjahr 2021
- TOP 6:** Haushaltsplanung 2021 und Festsetzung des Kammerbeitrags 2021
- TOP 7:** Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses für die Wahlen zum Gesamtvorstand gemäß § 2 Abs. 2 der Wahlordnung der RAK Stuttgart
- TOP 8:** Beschlussfassungen über Anträge des Gesamtvorstands

- 8.1. Beschluss zur Anpassung der Regelungen zur Aufwandsentschädigung der RAK Stuttgart
- 8.2. Beschluss über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Einrichtung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs für dienstleistende europäische Rechtsanwälte

TOP 9: Verschiedenes

Zu TOP 1: Tätigkeitsbericht der Präsidentin für das Jahr 2020

Präsidentin Paul verwies einleitend auf ihren Tätigkeitsbericht im Kammerreport 1/2021 vom 30.04.2021.

Zentrale Themen ihres mündlichen Tätigkeitsberichts waren die Neuregelung des anwaltlichen Berufsrechts, das Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung mit der Erweiterung der Wiederaufnahmemöglichkeiten zuungunsten des Verurteilten, das Corona-Steuerhilfegesetz, die Situation der Anwaltschaft in der Corona-Krise, die Hochwasserkatastrophe und schließlich der elektronische Rechtsverkehr. Präsidentin Paul appellierte an die Mitglieder, sich am beA zu registrieren, da ab dem 01.01.2022 die aktive Nutzungspflicht gelte.

Die Fragen zum Tätigkeitsbericht bezogen sich auf die Serverkapazität des beA und die politischen Absichten zur Einbeziehung der Versorgungswerke in das System der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zu TOP 2: Kassenbericht des Schatzmeisters

Schatzmeister Dr. Leicht berichtete unter Bezugnahme auf den Kassenbericht im Kammerreport Nr. 1 vom 30.04.2021 sowie im Kammerreport Nr. 2 vom 07.07.2021 über die Kassenlage.

Die mit € 226.782,00 geplante Unterdeckung für das Haushaltsjahr 2020 sei nicht realisiert worden. Das Haushaltsjahr 2020 sei mit einer Unterdeckung von € 49.779,57 abgeschlossen worden. Das Gesamtvermögen der Rechtsanwaltskammer Stuttgart habe zum 31.12.2020 € 2.325.922,74 betragen.

Fragen zum Kassenbericht wurden nicht gestellt.

Zu TOP 3: Bericht des Rechnungsprüfers

Altpräsident Rechtsanwalt Frank E. R. Diem verlas für den abwesenden Rechnungsprüfer Rechtsanwalt Sven Hoffmann den im Kammerreport Nr. 1 vom 30.04.2021 veröffentlichten Bericht über die Kassenprüfung am 01.03.2021. Diese sei reibungslos verlaufen. Das Rechnungswesen und die Buchhaltung seien danach in bester Ordnung. Sämtliche Ausgaben seien ordnungsgemäß belegt. Auffälligkeiten und Beanstandungen gebe es keine.

Zu TOP 4: Entlastung des Vorstands

Altpräsident Rechtsanwalt Frank E. R. Diem stellte den Antrag auf Entlastung des Vorstands, verbunden mit Worten des Dankes an den Vorstand für die geleistete Arbeit.

Der Antrag wurde ohne Gegenstimmen angenommen.

Zu TOP 5: Wahl des Rechnungsprüfers und seines Stellvertreters für das Geschäftsjahr 2021

Zum Rechnungsprüfer für das Jahr 2021 wurde einstimmig Rechtsanwalt Maximilian Freiherr von Gaisberg-Schöckingen gewählt. Zu seinem Stellvertreter wurde, ebenfalls einstimmig, Rechtsanwalt Sven Hoffmann gewählt.

Zu TOP 6: Haushaltsplanung 2021 und Festsetzung des Kammerbeitrags 2021

Schatzmeister Dr. Leicht erläuterte den Haushaltsentwurf. Insgesamt ergebe sich für das Jahr 2021 eine prognostizierte Unterdeckung von € 398.991,00. Wortmeldungen zur Haushaltsplanung gab es nicht.

Schatzmeister Dr. Leicht stellte folgende Anträge:

1. Der Kammerbeitrag 2021 für natürliche Personen wird festgesetzt auf € 320,00.
2. Der Kammerbeitrag 2021 für juristische Personen wird festgesetzt auf € 515,00.

Der Antrag des Schatzmeisters zu 1) wurde mit 55 Ja-Stimmen, 3 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen angenommen.

Der Antrag des Schatzmeisters zu 2) wurde mit 55 Ja-Stimmen, 3 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen angenommen.

Präsidentin Paul dankte Schatzmeister Dr. Leicht für die gute Haushaltsführung und -planung.

Zu TOP 7: Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses für die Wahlen zum Gesamtvorstand gemäß § 2 Abs. 2 der Wahlordnung der RAK Stuttgart

Als Mitglieder des Wahlausschusses wurden einstimmig, ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltung gewählt:

- Rechtsanwalt Ulrich-Michael Weiss
- Rechtsanwalt Dr. Joachim Bauer
- Rechtsanwältin Jana Pilgrim

Als Ersatzmitglieder des Wahlausschusses wurden sodann einstimmig, ohne Enthaltungen und ohne Gegenstimmen gewählt:

- Rechtsanwältin Dr. Sabine Hohmann
- Rechtsanwalt Dr. Klaus Scherf
- Rechtsanwalt Bernd Heinz Kiefer

Zu TOP 8.1.: Beschluss zur Anpassung der Regelungen zur Aufwandsentschädigung der RAK Stuttgart

Schatzmeister Dr. Leicht erläuterte die beantragten Anpassungen der Regelungen zur Aufwandsentschädigung der RAK Stuttgart entsprechend der Veröffentlichung im KR 02/2021.

Der Antrag wurde ohne Enthaltungen und ohne Gegenstimmen einstimmig angenommen.

Die beschlossenen Anpassungen finden Sie auf [Seite 6](#) dieses Kammerreports.

Zu TOP 8.2.: Beschluss über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Einrichtung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs für dienstleistende europäische Rechtsanwälte

Schatzmeister Rechtsanwalt Dr. Leicht führte aus, dass die Rechtsanwaltskammer auch für die Einrichtung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs für dienstleistende europäische Rechtsanwälte Gebühren und Auslagen erheben müsse. Die Gebühren seien in Abhängigkeit von dem an die BRAK zu entrichtenden Beitrag pro Person jährlich neu zu beschließen. Der Gesamtvorstand beantrage daher folgenden Beschluss:

„Für das Jahr 2021 wird die Gebühr für die Einrichtung und den Betrieb des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs auf 60,00 EUR festgesetzt.“

Der Antrag wird ohne Enthaltungen mit einer Gegenstimme und 56 Ja-Stimmen angenommen.

Zu TOP 9: Verschiedenes

Nachdem es keine weiteren Fragen und Wortbeiträge gab, dankte Präsidentin Paul allen Anwesenden und erklärte die Kammerversammlung 2021 für beendet. □



Ankündigung der Kammerversammlung am 14. März 2022

ANKÜNDIGUNG DER ORDENTLICHEN KAMMERVERSAMMLUNG AM MONTAG, DEN 14. MÄRZ 2022

Die nächste ordentliche Kammerversammlung findet am Montag, den 14. März 2022 um 19:00 Uhr im Evangelischen Bildungszentrum Hospitalhof Stuttgart, Büchsenstraße 33, 70174 Stuttgart statt.

ANTRÄGE ZUR KAMMERVERSAMMLUNG

Nach § 5 Abs. 6 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Stuttgart können zur jährlichen ordentlichen Kammerversammlung Anträge zur Tagesordnung gestellt werden. Diese werden vom Kammervorstand auf die Tagesordnung genommen, wenn sie spätestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin, also bis zum 31. Januar 2022 beim Kammersekretariat schriftlich eingehen.

Die förmliche Einladung zur Kammerversammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung wird rechtzeitig erfolgen. Bitte beachten Sie, dass Sie die Einladung schriftlich bzw. über das beA erhalten werden. Eine Einladung über den Kammerreport, wie in den vergangenen Jahren, ist durch die gesetzliche Neuregelung des § 86 BRAO nicht mehr möglich. □

Frist für Anträge zur Tagesordnung:
Montag, 31. Januar 2022

Beschluss zur Anpassung der Aufwandsentschädigung für Ehrenamtsträger

TOP 8.1. der Kammerversammlung vom 29. Juli 2021

Die Anpassungen werden in grauer Farbe angezeigt.

A. Mitglieder des Präsidiums und des Gesamtvorstands

I. Pauschale Aufwandsentschädigungen

1. Der Kammerpräsident erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € 3.000,00.
2. Der Vizepräsident und der Schatzmeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € 600,00.
3. Die weiteren Mitglieder des Präsidiums erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € 300,00.
4. Die Vorsitzenden der selbständigen Abteilungen und der Ausschüsse des Vorstands erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € 200,00.

II. Sitzungsgeld

Ein Sitzungsgeld in Höhe von € 100,00 wird gewährt für:

- die Teilnahme an den Sitzungen des Vorstands, des Präsidiums sowie der Abteilungen und Ausschüsse des Gesamtvorstands,
- die Teilnahme an Sitzungen und Versammlungen der Bundesrechtsanwaltskammer und deren Gremien,
- die Wahrnehmung von Vereidigungsterminen,
- die Wahrnehmung von sonstigen externen Terminen im Auftrag der Rechtsanwaltskammer Stuttgart. Hierzu zählen auch Termine mit Kammermitgliedern in Erfüllung der Aufgaben des Vorstands nach § 73 Abs. 2 Nr. 1-3 BRAO.

III. Fallpauschalen

Für die Erstellung von Voten, Bescheiden, Gutachten, Urteilen, Schriftsätzen und Stellungnahmen wird dem Erstberichterstatter eine Fallpauschale in Höhe von **€ 100,00** gewährt.

B. Mitglieder von Fachanwaltsprüfungsausschüssen

I. Sitzungsgeld

Mitgliedern der Fachanwaltsprüfungsausschüsse wird ein Sitzungsgeld in Höhe von **€ 100,00** gewährt für:

- die Teilnahme an Sitzungen des jeweiligen Fachanwaltsprüfungsausschusses,
- die Wahrnehmung von sonstigen externen Terminen im Auftrag der Rechtsanwaltskammer Stuttgart.

II. Fallpauschalen

Für die Erstellung von Voten (Stellungnahmen) wird dem Erstberichterstatter eine Fallpauschale in Höhe von **€ 100,00** gewährt.

C. Mitglieder des Anwaltsgerichts, inklusive Protokollführer in der Hauptverhandlung des Anwaltsgerichts

1. Für die Teilnahme an Hauptverhandlungen, sonstigen Sitzungen des Anwaltsgerichts und an externen Terminen im Auftrag des Anwaltsgerichts erhalten Anwaltsrichter ein Sitzungsgeld in Höhe von € 100,00.
2. Zusätzlich erhalten die Kammervorsitzenden eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **€ 75,00** und der Geschäftsleitende Vorsitzende eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **€ 150,00**. Die Kammervorsitzenden erhalten für die Sitzungsleitung pro Sitzungstag eine Pauschale in Höhe von **€ 100,00**.
3. Der Protokollführer in der Hauptverhandlung erhält pro Sitzungstag ein Sitzungsgeld in Höhe von **€ 100,00**.

D. Mitglieder der Prüfungsausschüsse und der Prüferdelegationen für die Prüfungen zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten und zum geprüften Rechtsfachwirt/zur geprüften Rechtsfachwirtin

I. Zwischenprüfungen zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten

1. Die Mitglieder des Aufgabenausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **€ 130,00** für die Erstellung der Prüfungsaufgaben.
2. Für die Korrektur einschließlich der Beurteilung der Klausuren wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **€ 15,00** je Klausur gezahlt.

II. Abschlussprüfungen zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten

1. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses i.S.v. § 46 Abs. 1 BBiG erhalten ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses von
 - nicht mehr als 1 Stunde: € 50,00
 - mehr als 1 Stunde: € 100,00

2. Für die Abnahme der mündlichen Prüfung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 170,00 (Halbtagespauschale) bzw. in Höhe von € 340,00 (Tagespauschale) gewährt.

III. Prüfung zum geprüften Rechtsfachwirt/zur geprüften Rechtsfachwirtin

1. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses i.S.v. § 46 Abs. 1 i.V.m. § 56 BBiG erhalten ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses von
 - nicht mehr als 1 Stunde: € 50,00
 - mehr als 1 Stunde: € 100,00
2. Für die Abnahme der mündlichen Prüfung wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 170,00 (Halbtagespauschale) bzw. in Höhe von € 340,00 (Tagespauschale) gewährt.

E. Schlichtungsausschuss nach § 111 Abs. 2 ArbGG

1. Die anwaltlichen Mitglieder des Schlichtungsausschusses nach § 111 Abs. 2 ArbGG erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **€ 100,00**. Für die Vor- und Nachbereitung der Sitzung, erhält der anwaltliche Vorsitzende des Schlichtungsausschusses eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von **€ 50,00**.
2. Die nichtanwaltlichen Mitglieder des Schlichtungsausschusses nach § 111 Abs. 2 ArbGG erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **€ 50,00**. Für die Vor- und Nachbereitung der Sitzung, erhält ein nichtanwaltlicher Vorsitzender des Schlichtungsausschusses eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von **€ 25,00**.

F. Mitglieder der RAK Stuttgart im gemeinsamen Berufsbildungsausschusses der Rechtsanwaltskammer und der Notarkammer Baden-Württemberg

Die Mitglieder der RAK Stuttgart erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des vereinigten Berufsbildungsausschusses, für die Teilnahme an Sitzungen der Unterausschüsse gem. § 8 der Geschäftsordnung des vereinigten Berufsbildungsausschusses sowie an sonstigen Sitzungen und Veranstaltungen, die vom vereinigten Berufsbildungsausschuss oder vom Vorsitzenden des vereinigten Berufsbildungsausschusses genehmigt sind, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **€ 67,00** pro Tag.

G. Mitglieder des Wahlausschusses für die Wahlen zum Gesamtverband und zur Satzungsversammlung

1. Der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses erhält für seine Tätigkeit bei der Durchführung der Wahlen eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von € 100,00 pro Wahl.
2. Die weiteren Mitglieder des Wahlausschusses erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von € 50,00 pro Wahl.

H. Mitglieder der Satzungsversammlung

Mitglieder der Satzungsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Satzungsversammlung oder deren Ausschüssen ein Sitzungsgeld von **€ 100,00**.

Reisekostenerstattung für Ehrenamtsträger der Rechtsanwaltskammer Stuttgart

Reisekosten, die in Ausübung des Ehrenamts anfallen, werden wie folgt erstattet:

1. Fahrtkosten bei Benutzung von eigenem PKW: **€ 0,42** pro Kilometer, bei Benutzung von Bus und/oder Bahn Fahrkarte 1. Klasse einschließlich Zuschläge. Bei Benutzung des Flugzeuges werden die Kosten der Economy-Klasse erstattet. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.
2. Als Übernachtungspauschale wird ein Betrag von **€ 30,00** gewährt. Gegen Einzelnachweis der Einzelzimmerpreis.

3. Die Reisekosten der Mitglieder des vereinigten Berufsbildungsausschusses werden wie folgt vergütet:
 - bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges € 0,40 zuzüglich der angefallenen Parkkosten,
 - bei Benutzung anderer Verkehrsmittel die tatsächlichen Aufwendungen,
 - die Übernachtungskosten in der angefallenen Höhe.

Allgemeine Vorgaben für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Reisekostenerstattung

1. Erstattungen, die von dritter Seite gewährt werden, sind anzurechnen.
2. Als Sitzungen im Sinne dieser Ordnung gelten auch Telefon- und/oder Videokonferenzen.
3. Zur Abrechnung der Reisekosten sind grundsätzlich Originalbelege einzureichen.



Erste Wahlbekanntmachung für die Wahlen zum Gesamtvorstand 2022

Wahlausschuss: Wahlen zum Gesamtvorstand
Wahlleiter: Rechtsanwalt Ulrich-Michael Weiss, Stuttgart

An alle Mitglieder
der Rechtsanwaltskammer Stuttgart

Stuttgart, den 21.10.2021

Erste Wahlbekanntmachung

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

alle zwei Jahre wird die Hälfte der 27 Mitglieder des Gesamtvorstands der Rechtsanwaltskammer Stuttgart neu gewählt (§ 1 Ziff. 2 der Wahlordnung).

Die Mitglieder des Vorstands werden nach § 1 Ziff. 1 Satz 1 der Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Stuttgart von den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Stuttgart aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder geheim und unmittelbar durch elektronische Wahl gewählt. Sollten tatsächliche Hindernisse einer elektronischen Wahl entgegenstehen, kann der Wahlausschuss gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 der Wahlordnung im Einvernehmen mit dem Präsidenten die Durchführung einer Briefwahl beschließen.

Zur Vorbereitung der Wahl im Jahr 2022 teilen wir Ihnen mit:

1. Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Stuttgart hat in der Jahresversammlung im Juli 2021 folgende Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Wahlausschuss gewählt:

Mitglieder:

1. Rechtsanwalt Ulrich-Michael Weiss, Urbanstraße 53, 70182 Stuttgart
2. Rechtsanwalt Dr. Joachim Bauer, Staffenbergstraße 44, 70184 Stuttgart
3. Rechtsanwältin Jana Pilgrim, Marienstraße 17, 70178 Stuttgart

Ersatzmitglieder:

1. Rechtsanwältin Dr. Sabine Hohmann, Seidenstraße 19, 70174 Stuttgart
2. Rechtsanwalt Dr. Klaus Scherf, Olgastraße 108, 70180 Stuttgart
3. Rechtsanwalt Bernd Heinz Kiefer, Hintere Straße 38, 70734 Fellbach

Die Anschrift des Wahlausschusses lautet:

**Wahlausschuss Wahlen zum Gesamtvorstand
Rechtsanwaltskammer Stuttgart
Königstraße 14, 70173 Stuttgart**

Der Wahlausschuss hat zum **Wahleiter** Herrn Rechtsanwalt Ulrich-Michael Weiss und zur **stellvertretenden Wahleiterin** Frau Rechtsanwältin Jana Pilgrim gewählt.

2. Es sind regulär insgesamt 14 Vorstandsmitglieder zu wählen.
3. Gemäß § 3 Ziff. 4 der Wahlordnung hat der Wahlausschuss den **Beginn der Wahlfrist auf den 15.03.2022 und das Ende auf den 07.04.2022 (16.00 Uhr) festgelegt.**
4. Das **Wählerverzeichnis** ist auf der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer während der Dienstzeiten (Montag - Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, Freitag von 09.00 - 12.00 Uhr) zwischen dem **10.01.2022** und dem **28.01.2022** zur Einsicht aufgelegt (§ 5 Ziff. 3 der Wahlordnung).

Es wird darauf hingewiesen, dass nur Kammermitglieder wirksam wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis können nur innerhalb der oben genannten Auflegungsfrist schriftlich beim Wahlausschuss eingelegt werden (§ 5 Ziff. 4 der Wahlordnung). Der Einspruch ist unter Angabe entsprechender Beweismittel zu begründen.

5. Sie werden hiermit gebeten, die **Wahlvorschläge** bis spätestens **31.01.2022 um 16.00 Uhr schriftlich** beim Wahlausschuss einzureichen.
6. **Wahlvorschläge haben zwingend folgenden Inhalt** (§ 6 der Wahlordnung):
 - 6.1 Ein Wahlvorschlag kann einen oder mehrere Kandidaten enthalten, er darf jedoch höchstens zwei Kandidaten mehr enthalten, als Vorstandsmitglieder zu wählen sind.
 - 6.2 Es dürfen nur Bewerber vorgeschlagen werden, die nach den §§ 65, 66 BRAO wählbar sind.
 - 6.3 Ein Wahlvorschlag mit lediglich einem Kandidaten muss von mindestens zehn Kammermitgliedern unterzeichnet sein.
 - 6.4 Enthält ein Wahlvorschlag mehrere Kandidaten, so müssen für jeden weiteren Kandidaten mindestens drei Kammermitglieder zusätzlich unterschreiben. Ein Wahlvorschlag darf somit maximal 16 Namen enthalten und muss in diesem Fall insgesamt 55 Unterschriften enthalten.
 - 6.5. Der Wahlvorschlag muss Familienname, Vorname und Anschrift der Zulassungskanzlei des vorgeschlagenen Bewerbers enthalten.
 - 6.6 Vorschlags- und unterstützungsberechtigt ist auch der Bewerber selbst. Er muss, soweit er den Wahlvorschlag nicht selbst (mit-) unterzeichnet hat, seine schriftliche Zustimmungserklärung auf dem Wahlvorschlag abgeben.

- 6.7 Der Vor- und Familienname sowie die Anschrift der Zulassungskanzlei der Unterzeichner sind lesbar (bspw. in Druckbuchstaben) hinzuzufügen.
- 6.8 Jedes Kammermitglied kann nur einen einzigen Wahlvorschlag unterzeichnen.
7. Nur rechtzeitig eingegangene Wahlvorschläge können berücksichtigt werden. Gewählt werden kann bei Vorliegen gültiger Wahlvorschläge nur, wer vom Wahlausschuss zugelassen wurde. Die Namen der zur Wahl zugelassenen Bewerber veröffentlicht der Wahlausschuss bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Wahlfrist in der **Zweiten Wahlbekanntmachung** über das Intranet der Rechtsanwaltskammer Stuttgart.

Alle weiteren Mitteilungen hinsichtlich der Durchführung der Wahl zum Gesamtvorstand der Rechtsanwaltskammer Stuttgart erhalten Sie rechtzeitig durch den Wahlausschuss.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Der Wahlleiter
Rechtsanwalt Ulrich-Michael Weiss

>> RECHTSPOLITIK

Bericht von der 161. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer in Nürnberg

AM 25. SEPTEMBER FANDEN SICH DIE PRÄSIDENTINNEN UND DIE PRÄSIDENTEN DER RECHTSANWALTSKAMMERN ZUR 161. HAUPTVERSAMMLUNG DER BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER IN NÜRNBERG ZUSAMMEN.

Pandemiebedingt war die Zahl der Teilnehmer auf zwei Vertreter je Rechtsanwaltskammer beschränkt. Zentrale Themen der Versammlung waren die Umsetzung der Reform des anwaltlichen Berufsrechts in der Selbstverwaltung, die Konsequenzen des Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Ange-

bote im Rechtsdienstleistungsmarkt für die Qualität von Rechtsdienstleistungen, die Umsetzung der Geldwäscheaufsicht durch die Rechtsanwaltskammern und die Planungen der EU-Kommission zur Errichtung einer zentralen Aufsichtsbehörde (AMLA) sowie die Regulierung der Berufszulassung und -ausübung für Insolvenzverwalter. Einen kritischen Blick warf die Hauptversammlung auf die strukturelle Entwicklung der Anwaltschaft. Die Zulassungen zur Anwaltschaft gehen bundesweit zurück. Besonders stark betroffen seien die Fläche und der ländliche Raum. Insoweit zeichne sich auch

ein deutliches Ost-West-Gefälle ab. Ein Fachkräftemangel sei sowohl auf anwaltlicher Seite als auch auf Seiten der anwaltlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verzeichnen.

Die Rechtsanwaltskammer Stuttgart bedankt sich ganz herzlich bei Vorstand, Geschäftsführung und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle der RAK Nürnberg für die Gastfreundlichkeit und für die sicher nicht einfache Organisation der BRAK-Hauptversammlung unter Pandemiebedingungen. □



>> ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

Der Countdown läuft - Aktive Nutzungspflicht ab 1. Januar 2022!

Wer jetzt noch nicht registriert ist, für den wird es höchste Zeit. In ihrem Beitrag im BRAK-Magazin 4/2021 fasst die Geschäftsführerin der Bundesrechtsanwaltskammer, Julia von Seltmann, die wichtigsten Schritte bis zur Erstregistrierung noch einmal zusammen. □



Readiness 2022

Zehn Punkte zur Vorbereitung auf den verpflichtenden elektronischen Rechtsverkehr

Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin

Berlin, 19.10.2021 (Vorveröffentlichung aus dem BRAK-Magazin Heft 5/2021)

Ab dem 1.1.2022 wird der verpflichtende elektronische Rechtsverkehr flächendeckend eingeführt. Die BRAK bereitet seit einiger Zeit das beA-System auf den zu erwartenden Anstieg der versandten und empfangenen Nachrichten unter dem Stichwort „Readiness 2022“ vor. Aber auch in den Kanzleien, die derzeit noch nicht auf den elektronischen Versand von Nachrichten umgestellt haben, werden noch Vorbereitungen zu treffen sein. Die folgende Zehn-Punkte-Liste soll dabei unterstützen.

1. Erstregistrierung vornehmen

Für die Nutzung des Postfachs ist dessen Inbesitznahme, die sog. Erstregistrierung erforderlich. Hilfestellung bietet die Anleitung unter <https://portal.beasupport.de/external/knowledge-base/article/79>.

2. E-Mail-Adresse für Benachrichtigungen hinterlegen

In der Postfachverwaltung können Sie eine oder mehrere E-Mail-Adressen hinterlegen, an die im Falle eines Posteingangs im beA Benachrichtigungen versandt werden sollen. Bei der Einrichtung des Postfachs wird automatisch die Adresse hinterlegt, die bei der Rechtsanwaltskammer bekannt ist. Diese Adresse sollten Sie unbedingt kontrollieren und ggf. bei Ihrer Kammer aktualisieren. Falls keine Adresse hinterlegt ist, können Sie diese selbstständig eintragen. Weitere Informationen finden sich hier: <https://portal.beasupport.de/external/knowledge-base/article/37>.

3. Kanzleinfrastruktur überprüfen

Die Kanzleinfrastruktur sollte auf den elektronischen Rechtsverkehr vorbereitet sein. Geprüft werden sollten vor allem die allgemeinen Vorkehrungen zur IT-Sicherheit (insb. beim Einsatz von Software-Zertifikaten), die Leistungsfähigkeit des Internetanschlusses, die Aktualität der Virenschutzprogramme, das Vorhandensein ausreichender Scan-Möglichkeiten, eine ausreichende Anzahl von beA-Mitarbeiterkarten und Kartenlesegeräten, die Kompatibilität mit eingesetzter Kanzleisoftware oder anderer Fachsoftware.

4. Kanzleiorganisation

Die kanzleiinternen Prozesse sollten an den elektronischen Rechtsverkehr angepasst werden. Zu klären ist, wie die Zugriffe auf die Postfächer geregelt sind, wie Posteingänge und Fristen überwacht werden, ob Vertretungsregeln und bisherige Prozesse angepasst werden müssen.

5. Rechtevergabe

Als Folge der Anpassung der kanzleiinternen Prozesse sollten die entsprechenden Berechtigungen im beA eingerichtet werden. Das beA-Anwenderportal beschreibt die einzelnen Schritte: <https://portal.beasupport.de/external/knowledge-base/category/3>.

6. Rechtliche Grundlagen

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten sich rechtzeitig mit den rechtlichen Grundlagen des elektronischen Rechtsverkehrs vertraut machen. Wichtige Regelungen enthalten die Verfahrensordnungen, die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) mit der dazugehörigen Bekanntmachung und die Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung (RAVPV).

7. Angabe des Kommunikationswegs

§ 130 Nr. 1a ZPO regelt, dass vorbereitende Schriftsätze die für eine Übermittlung elektronischer Dokumente erforderlichen Angaben enthalten sollen, sofern eine solche möglich ist. Darunter zählt auch die Angabe des Postfachs, über das die Korrespondenz erfolgen soll. Es ist also sinnvoll, in den ersten Schriftsatz in einer Sache einen Hinweis auf das für die Korrespondenz zu verwendende beA aufzunehmen.

8. Schulungen

Rechtsanwaltskammern, Anwaltvereine und Schulungsanbieter bieten verstärkt praxisnahe Schulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Vorbereitung auf den 1.1.2022 an.

9. Support

Falls Probleme auftreten sollten: Der Supportwegweiser der BRAK gibt einen Überblick über passgenaue Hilfsangebote: <https://portal.beasupport.de/external/c/supportwegweiser>.

10. Rechtzeitig anfangen

Warten Sie nicht bis zum letzten Tag, bis Sie den elektronischen Rechtsverkehr aktiv nutzen, sondern fangen Sie so früh wie möglich damit an. Das rechtzeitige „Üben“ hilft bei der Etablierung der notwendigen Prozesse in der Kanzlei und bereitet auf den Stichtag 1.1.2022 vor.



Anwaltliche Sorgfaltspflichten beim Versand per beA



Anwaltliche Sorgfaltspflichten beim Versand per beA Wichtige Hinweise aus der Rechtsprechung

Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin

(BRAK-Magazin Heft 4/2021)

In der Rechtsprechung kristallisiert sich heraus, dass die Gerichte strenge Anforderungen an die Prüf- und Sorgfaltspflichten der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beim Versand von Nachrichten über das beA stellen. Diese Anforderungen werden im Folgenden am Beispiel von zwei aktuellen Entscheidungen erläutert.

Der BGH setzte sich in seiner [Entscheidung vom 11.5.2021 – VIII ZB 9/20](#) mit den anwaltlichen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Übermittlung von fristgebundenen Schriftsätzen per beA auseinander. Er stellte fest, dass die anwaltlichen Sorgfaltspflichten denen bei Übersendung von Schriftsätzen per Telefax entsprechen. Insofern sei es unerlässlich, den Versandvorgang zu überprüfen. Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Übermittlung erfordere dabei die Kontrolle, ob die Bestätigung des Eingangs des elektronischen Dokuments bei Gericht nach § 130a V 2 ZPO erteilt worden sei. Habe der Rechtsanwalt eine solche Eingangsbestätigung erhalten, bestehe Sicherheit darüber, dass der Sendevorgang erfolgreich gewesen sei. Bleibe sie dagegen aus, müsse dies den Rechtsanwalt zur Überprüfung und ggf. erneuten Übermittlung veranlassen.

Doch damit nicht genug. Der BGH äußerte sich auch zum arbeitsteiligen Arbeiten in der Kanzlei: Versende ein Rechtsanwalt fristwahrende Schriftsätze über das beA an das Gericht, habe er in seiner Kanzlei das zuständige Personal dahingehend anzuweisen, dass stets der Erhalt der automatisierten Eingangsbestätigung nach § 130a V 2 ZPO zu kontrollieren sei. Er habe zudem diesbezüglich zumindest stichprobenweise Überprüfungen durchzuführen.

Festzuhalten ist somit, dass es die anwaltliche Sorgfaltspflicht gebietet, den Versandvorgang zu überprüfen. Der BGH klärt in seinem Beschluss auch, wie dies zu erfolgen habe, nämlich durch die Überprüfung der Eingangsbestätigung des Gerichts. Deshalb reiche auch die einfache Anweisung an das Büropersonal, dass eine Frist aus dem Fristenkalender erst nach Überprüfung der Erledigung und Anweisung durch den Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin gestrichen werden dürfe, nicht aus. Erforderlich sei auch eine Anweisung zum „Wie“, also dahingehend, dass stets der Erhalt der automatisierten Eingangsbestätigung nach § 130a V 2 ZPO zu kontrollieren ist, bevor die Frist gestrichen wird.



Wie stellt sich der erfolgreiche Versandvorgang in der Praxis der beA-Webanwendung dar?

1. Öffnen Sie die Nachricht, deren erfolgreichen Versand Sie überprüfen möchten, in Ihrem Ordner „Gesendet“. Oberhalb der Visitenkarte erscheint eine Zeile, die Auskunft über den Versandstatus gibt:



Abb. 1: Nach dem Öffnen einer Nachricht, deren erfolgreichen Versand Sie überprüfen möchten, erscheint diese Zeile.

War der Versand der Nachricht erfolgreich, ist sie also auf der Empfangseinrichtung des Gerichts eingegangen, sendet das Gericht eine automatisierte Eingangsbestätigung zurück. Diese ist daran zu erkennen, dass unter dem Punkt „Meldungstext“ der Eintrag „Request executed“ und unter dem Punkt „Übermittlungsstatus“ die Meldung „Erfolgreich“ erscheint. Zudem ist das Zugangsdatum mit Uhrzeit vermerkt.

2. Wenn Sie das Lupensymbol am Ende der Zeile anklicken, erhalten Sie die „vollständige Zustellantwort“. Auch diese beinhaltet das Zugangsdatum mit Uhrzeit:

Vollständige Zustellantwort

Empfänger: [redacted] Berlin)
 OSCI-ID: [redacted]
 Zugegangen: **2021-06-29 16:49:10.0**
 MIME-Version: 1.0
 Content-Type: Multipart/Related; boundary=MIME_boundary_[redacted]; type=text/xml

Abb. 2: Vollständige Zustellantwort

Nach der Entscheidung des BGH empfiehlt es sich, das Kanzleipersonal anzuweisen, dass auf die oben beschriebene Art und Weise die Versandkontrolle erfolgt und erst nach dem bestätigten erfolgreichen Versand etwaige Fristen im Fristenkalender gestrichen werden. Bitte vergessen Sie auch nicht, regelmäßig Stichproben durchzuführen, dass Ihre Anweisungen eingehalten werden.

Wann ist eine Signaturprüfung beim Nachrichtenversand erforderlich?

Die Bestätigung über den erfolgreichen Versand der Nachricht reicht indes dann nicht aus, wenn elektronische Dokumente übermittelt werden, die der Schriftform unterliegen. In diesen Fällen ist zusätzlich beim Versand von Nachrichten die Prüfung erforderlich, ob die Schriftform eingehalten wurde. Dies ist der Fall, wenn der Schriftsatz eine gültige qualifizierte elektronische Signatur trägt oder wenn die Nachricht über einen sicheren Übermittlungsweg versandt wird.

Das OLG Braunschweig wies in seinem [Beschluss vom 18.11.2020 – 11 U 315/20](#), darauf hin, dass der Rechtsanwalt sich vor der Absendung einer Berufungsbegründung vergewissern müsse, dass diese eine gültige qualifizierte elektronische Signatur trage, wenn er den Schriftsatz nicht selbst über sein beA eingereicht habe und es daher an einer Versendung über einen sicheren Übermittlungsweg fehle. Dies gelte auch dann, wenn er beispielsweise eine Kanzleisoftware nutze. Dies entbinde den Rechtsanwalt nicht von der Verpflichtung, Dokumente zur Rechtsmitteleinlegung und -begründung auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen.



Die Signaturprüfung in der beA-Webanwendung

1. Öffnen Sie die Nachricht, die das signierte elektronische Dokument enthält. Die Signaturprüfung kann auch nach dem Versand der Nachricht erfolgen, wenn die Nachricht im Ordner „Gesendet“ geöffnet wird.
2. Klicken Sie in der Nachrichtendarstellung auf das Feld „Signatur prüfen“.

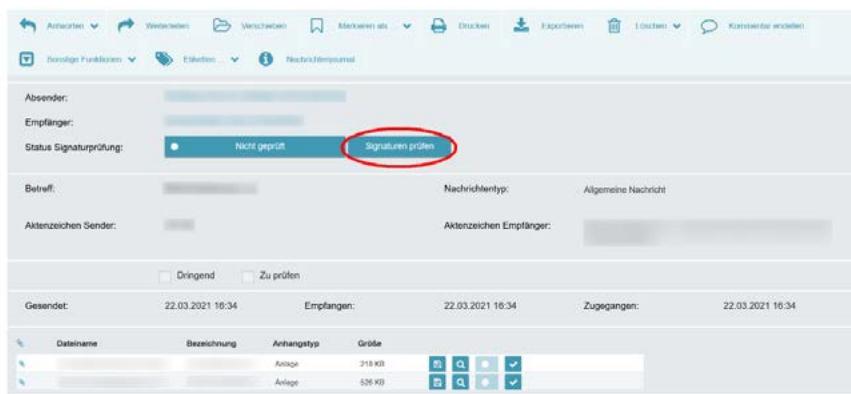


Abb. 3: Feld „Signatur prüfen“

Es wird dann ein Prüfprotokoll mit allen Angaben zu den in der Nachricht enthaltenen Signaturen angezeigt.

Was ist im Fehlerfall zu tun?

Sollte entweder der Versand oder die Signaturprüfung kein erfolgreiches Ergebnis liefern, muss der Nachrichtenversand erneut angestoßen werden, bevor die Frist als erledigt gestrichen werden kann. Bei einem Signaturfehler bietet es sich an, nicht einfach nur die Nachricht erneut zu versenden, sondern die qualifizierte elektronische Signatur an den Schriftsatz nochmals anzubringen. Auf jeden Fall muss auch beim erneut angestoßenen Nachrichtenversand und einer nochmals angebrachten Signatur jeweils wieder die Überprüfung des erfolgreichen Versands und der gültigen Signatur durchgeführt werden.

Technische Anpassungen im beA

Nachdem nun erste höchstrichterliche Rechtsprechung dazu vorliegt, welche Sorgfaltspflichten zu beachten sind, wird die BRAK in der laufenden Weiterentwicklung darauf achten, diese Anforderungen technisch so umzusetzen, dass ihre Einhaltung Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten auf benutzerfreundlichere Art und Weise erleichtert wird. Zu denken ist beispielsweise an eine automatische Signaturprüfung beim Nachrichtenversand und eindeutigere Fehlermeldungen.

>> BERUFSRECHT

Neue Berufspflichten bei der Vertreterbestellung seit 1. August 2021

Bereits zum 1. August 2021 sind die Änderungen im Recht der Vertreterbestellung in Kraft getreten. Wir hatten hierüber im Newsletter informiert.

Die wichtigsten Änderungen haben wir für Sie auszugsweise zusammengefasst. Eine wesentliche Änderung steht im Zusammenhang mit der Vertreterbestellung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Grundsätzlich entfällt bei der Vertreterbestellung die Anzeigepflicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer.

Gleichzeitig ist der Vertretene verpflichtet, dem Vertreter den Zugang zu seinem beA einzuräumen. Die Vertretung muss dabei mindestens befugt sein, Posteingänge zur Kenntnis zu nehmen und elektronische Empfangsbekanntnisse abzugeben.

Die Neuregelungen der BRAO sind im [Bundesanzeiger](#) veröffentlicht.

Die Zusammenfassung der Neuregelung und weitere Hinweise finden Sie [hier](#). □

Jahresnachweise nach § 15 FAO bitte bis 31. Dezember 2021 vorlegen

Bitte denken Sie daran, Ihre Fortbildungsnachweise für das Jahr 2021 bis spätestens 31. Dezember 2021 bei der Rechtsanwaltskammer einzureichen. Nach der Rechtsprechung des BGH ist die Fortbildung **kalenderjährlich** zu erbringen. Ein Nachholen der Fortbildung ist grundsätzlich nicht möglich (s. Urteil vom 05.05.2014, Az: AnwZ (Brgf) 76/13).

1. Die Bescheinigungen über eine hörende Teilnahme

Die Bescheinigungen müssen die Stundenanzahl der jeweiligen Fortbildungsveranstaltung ohne Pause erkennen lassen. Zudem können seit dem 01.09.2014 auch interdisziplinäre Veranstaltungen im Ganzen anerkannt werden, wenn mindestens eine Disziplin aus dem einschlägigen Fachanwaltsgebiet enthalten ist. Auf die Möglichkeit, an Online-Fortbildungen teilzunehmen, weisen wir ausdrücklich hin.

2. Bescheinigungen über eine dozierende Teilnahme

Seit dem 01.09.2014 wird auch außerhalb des anwaltlichen Bereichs gehaltener Unterricht, z.B. an berufsfremden (Fort-)Bildungseinrichtungen, an Ausbildungseinrichtungen oder auch an Hochschulen als Fortbildung i.S.d. § 15 Abs. 1 FAO anerkannt.

Zum Nachweis bitten wir hier um Vorlage des Dozentenvertrags sowie um einen Nachweis, dass der Vortrag gehalten wurde. Zu diesem Zweck, können Sie sich eine Dozentenbescheinigung ausstellen lassen. Auch die Vorbereitungszeiten für die dozierende Tätigkeit können in angemessener Form berücksichtigt werden.

3. Bescheinigung über die im Selbststudium erfolgte Fortbildung

Nach § 15 Abs. 4 FAO können maximal 5 Zeitstunden im Selbststudium je Fachanwaltstitel und Kalenderjahr erfüllt werden. Als Nachweis benötigen wir die Bescheinigung des Anbieters über die Dauer des Selbststudiums sowie die Vorlage der Lernerfolgskontrolle.

4. Autorentätigkeit

Auch die Autorentätigkeit wird als Fortbildungsnachweis anerkannt. Hierbei bitten wir um eine Kopie des Aufsatzes oder ein Ansichtsexemplar des veröffentlichten Buches. Entscheidend ist das Erscheinungsjahr. Die Publikation muss fachbezogen sein.

Nach hiesiger aktueller Verwaltungspraxis werden für jede geschriebene Seite 2 Fortbildungsstunden anerkannt.

Gern können Sie Ihre Fortbildungsnachweise als E-Mail an info@rak-stuttgart.de oder per Fax an 0711 / 22 21 55-11 senden. Die Herangebe von Originalen ist nicht notwendig.

Bitte beachten Sie, dass wir keine Bestätigungen über die Erbringung Ihrer Fortbildungspflicht versenden; vielmehr werden wir uns so schnell als möglich mit Ihnen in Verbindung setzen, sollten die von Ihnen eingereichten Nachweise nicht in Ordnung sein. □

>> AUSBILDUNGSABTEILUNG

Ergebnisse der Zwischenprüfung 2020 der Rechtsanwaltsfachangestellten

Für das Jahr 2020 fand die Zwischenprüfung für die Auszubildenden im zweiten Ausbildungsjahr am Freitag, den 18. Juni 2021 im SSB Veranstaltungszentrum Waldaupark statt.

Folgende Ergebnisse wurden erzielt:

Schule	Teilnehmer	Punkte	Note
Kaufmännisch Berufsschule Stuttgart	119	58,8	3,9
Kaufmännische und gewerbliche Schule, Ellwangen	14	55,3	4,1
Andreas-Schneider-Schule, Heilbronn	27	57,7	4,0
Friedrich-List-Schule, Ulm	21	61,2	3,8
Extern	1	81	2,4
Gesamt	182	62,8	3,7

Ergebnisse der Abschlussprüfung 2021 der Rechtsanwaltsfachangestellten

Die schriftlichen Prüfungen für Rechtsanwaltsfachangestellte fanden an allen Schulen am 3. Mai 2021 und vom 5. Mai 2021 bis einschließlich 6. Mai 2021 statt.

Die mündlichen Prüfungen für Auszubildende, die die Berufsschule Stuttgart besuchen, wurden in den Räumen der Rechtsanwaltskammer Stuttgart vom 5. Juli 2021 bis einschließlich 7. Juli 2021 durchgeführt. Die mündlichen Ergänzungsprüfungen fanden am 20. Juli 2021 statt.

Die mündlichen Prüfungen für Auszubildende an den auswärtigen Schulen wurden in Ulm und Heilbronn am 6. Juli 2021 und in Ellwangen vom 6. Juli 2021 bis 7. Juli 2021 in den Berufsschulen abgehalten.

Statistiken: Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten 2021

Schule	Anzahl Prüflinge	Nicht bestanden	GuL	Re-Anw	VuK	WiSo	Mündlich	Gesamtenote/Punkte
Stuttgart	105		2,7/77,7	2,7/78,3	2,4/81,3	3,1/70,5	2,8/76	2,7/76,8
Ellwangen	14		2,1/83,6	2,8/75,8	2,3/82,1	3,3/68,6	2,0/85	2,6/79,0
Heilbronn	33		2,2/82,6	2,5/79,7	2,8/76,0	2,9/74,9	2,9/74	2,7/77,4
Ulm	24		2,5/80,3	2,8/76,4	3,6/63,0	3,7/63,0	2,7/77	3,1/71,9
Summe	176						Durchschnitt	2,8/76,3
Vergleich								
2020	170							2,6/78,2
2019	182							2,9/75,2
2018	225							2,7/77,3
2017	202							2,7/77,0
2016	216							2,5/79,8
2015	255							2,6/79,0
2014	252							2,5/79,1

GuL = Geschäfts- und Leistungsprozesse

Re-Anw = Rechtsanwendungen

VuK = Vergütung und Gebühren

WiSo = Wirtschaft und Sozialkunde

Schule	Beste Punktzahl	Geringste Punktzahl	Ergänzungsprüfungen	Ergänzungsprüfung nicht bestanden
Stuttgart	95	58,5	1	-
Ellwangen	90,4	68,5	-	-
Heilbronn	94,3	56,5	-	-
Ulm	89,1	57,2	-	-

Ehrung der Jahrgangsbesten des Abschlussjahrgangs 2021



Auch in diesem Jahr wurden die zehn besten von insgesamt 176 Auszubildenden des Abschlussjahrgangs 2021 vom Vorsitzenden der Ausbildungsabteilung und Vizepräsidenten der RAK Stuttgart, Herrn Prof. Ingo Hauffe, im Rahmen einer kleinen Feier in den Geschäftsräumen der Rechtsanwaltskammer Stuttgart geehrt.

Die drei besten Auszubildenden erhielten einen Gutschein für das kammereigene Fortbildungsinstitut. Die Plätze 4-9 wurden jeweils mit einem Büchergutschein geehrt. Platz 8 wurde in diesem Jahr wegen Punktegleichheit zweimal vergeben. Die Ehrung klang mit einem kleinen Sektempfang aus, bei dem die Vertreter der Rechtsanwaltskammer und die Absolventen ins Gespräch miteinander kamen. □

Die besten Auszubildenden sind:

1. Melanie Tschöke	1,3	95,0 Punkte
2. Saskia Rast	1,3	94,7 Punkte
3. Deborah Bing	1,3	94,3 Punkte
3. Cindy Holzner	1,3	93,5 Punkte
5. Anna Volz	1,4	92,3 Punkte
6. Kerstin Mitschele	1,5	91,9 Punkte
7. Sarah Raber	1,5	91,3 Punkte
8. Julia Anna Britsch	1,5	91,0 Punkte
8. Sarah Zimmer	1,5	91,0 Punkte
9. Mariella Vavra	1,6	90,4 Punkte

Zwischenprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten am 13. Oktober 2022

Die Zwischenprüfung für die Auszubildenden zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten findet vorbehaltlich der dann geltenden Corona-Verordnung und des weiteren Infektionsgeschehens am 13. Oktober 2022 von 10.00 Uhr – 12.00 Uhr statt. Die schriftliche Ladung zur Zwischenprüfung wird den Auszubildenden rechtzeitig übersandt. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. □

Bitte denken Sie daran, der RAK Stuttgart die Bescheinigung über die ärztliche Nachuntersuchung gemäß § 3 Nr. 9 des Berufsausbildungsvertrages i. V. m. § 33 JArbSchG für die noch minderjährigen Auszubildenden rechtzeitig zu übersenden.

Abschlussprüfungen der Rechtsanwaltsfachangestellten 2022

Die schriftlichen Abschlussprüfungen zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten finden vom **4. Mai 2022** bis **6. Mai 2022** statt.

Weitere Informationen zum Ablauf der mündlichen Prüfung erhalten die Auszubildenden mit der Ladung zur Prüfung.

Anmeldungen auf Zulassung zur Abschlussprüfung bzw. die Anträge auf Zulassung zur vorgezogenen Abschlussprüfung müssen bis spätestens **28. Februar 2022** bei der Kammergeschäftsstelle eingegangen sein.

Auskünfte zur Prüfung beantwortet Ihnen gerne:

Frau Mailinda Imeri

Telefon: 0711 222155-42

E-Mail: imeri@rak-stuttgart.de

Das Antragsformular für die Zulassung zur Abschlussprüfung finden Sie auf unserer Homepage unter www.rak-stuttgart.de.

Termine für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Rechtsfachwirtin/Geprüfter Rechtsfachwirt“ im Jahr 2022

Nach § 7 Abs. 2 der Prüfungsordnung (PO) für die Durchführung der Fortbildungsprüfung gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Rechtsfachwirtin/Geprüfter Rechtsfachwirt“ vom 23.08.2001 (BGBl I, 2250), gibt die Rechtsanwaltskammer Stuttgart die Prüfungstermine wie folgt bekannt:

Termine der schriftlichen Prüfungen

SSB Veranstaltungszentrum Waldaupark, Friedrich-Strobel-Weg 4-6, 70597 Stuttgart

<p>Mittwoch, den 19. September 2022</p> <p>08.30 Uhr bis 10.30 Uhr Materielles Recht inkl. InsoR, GrundbR u. StGB</p> <p>11.00 Uhr bis 13.00 Uhr BerufsR, Ausbildungswesen, Mandantenbetreuung, Zwangsvollstreckung</p>	<p>Donnerstag, den 20. September 2022</p> <p>08.30 Uhr bis 10.30 Uhr Mahnverfahren ZPO inkl. StPO</p> <p>11.00 Uhr bis 13.00 Uhr GebührenR (RVG) Prozesskosten, Beratungshilfe, Gerichtskosten</p>	<p>Freitag, den 21. September 2022</p> <p>08.30 Uhr bis 10.30 Uhr Betriebliches Rechnungswesen I und II Personaleinsatz u. Mitarbeiterführung</p> <p>11.00 Uhr bis 13.00 Uhr Büroorganisation und -verwaltung Arbeits- und Sozialversicherungsrecht</p>
--	---	--

Anmeldeschluss für die Fortbildungsprüfung

Montag, der 18. April 2022 (Ausschlussfrist).

Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Anmeldung:

Das Formblatt zur Anmeldung (Prüfungsantrag) sowie weitere Informationen zur Prüfung erhalten Sie unter www.rak-stuttgart.de.

Die persönlichen und örtlichen Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus §§ 8 und 9 der Prüfungsordnung. Die Prüfungsordnung erhalten Sie unter www.rak-stuttgart.de.

Die Prüfungsgebühr beträgt € 400,00.

Auskünfte zur Prüfung erteilt Ihnen:

Frau Irina Capatina

Telefon: 0711 / 22 21 55-39

E-Mail: capatina@rak-stuttgart.de

Ausbildung im Verbund - Chancen, Risiken, Förderung

Ausbildung im Verbund als Chance in Zeiten des Fachkräftemangels

Was ist Ausbildung im Verbund?

Ziel der Berufsausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten ist der Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit. Auszubildende sollen zum Ende der Ausbildung die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendig sind, erworben haben.

Die Anforderungen an die zukünftigen Arbeitskräfte steigen. Die fachlichen Inhalte der Ausbildung werden komplexer. Nicht jede Kanzlei, insbesondere bei hoher Spezialisierung kann den Ausbildungsrahmenplan voll abbilden. Gleichzeitig besteht ein Ausbildungsbedarf. Der Fachkräftemangel zeichnet sich auch im Beruf der Rechtsanwaltsfachangestellten deutlich ab. Insbesondere für Kanzleien mit der hohen Spezialisierung stellt sich daher die Frage, inwiefern die erforderlichen beruflichen Kompetenzen in vollem Umfang vermittelt werden können.

Eine Möglichkeit ist die Ausbildung im Verbund, bei der definierte Teile der Ausbildung an kooperierende Kanzleien ausgegliedert werden.

Welche Chancen bietet die Ausbildung im Verbund?

- **Verbundausbildung als Einstieg:** Der Einstieg von Kanzleien in die Ausbildung wird erleichtert, da der Ausbildungsrahmenplan nicht allein von der Ausbildungskanzlei abgedeckt werden muss. Auch die Kooperationspartner können so einen leichten Einstieg in die Ausbildung finden.
- **Umfassend ausgebildete Fachkräfte:** Eine verbesserte Qualität der Ausbildung gehört eindeutig zu den Vorteilen des Programms. Die Auszubildenden lernen verschiedene Bereiche kennen und erweitern ihre fachlichen und sozialen Kompetenzen. Durch die Kooperation von Kanzleien, die unterschiedliche Schwerpunkte haben, gewinnt die Ausbildung insgesamt an der Attraktivität.
- **Netzwerkbildung:** Die Kooperation wirkt sich positiv auf die Netzwerkbildung aus. Für die Kanzleien, die aufgrund von Spezialisierung qualitativ hochwertige Rechtsberatung und Expertise anbieten können, ist ein Netzwerk mit Kooperationspartnern, die andere Fachgebiete abdecken, sinnvoll.
- **Kostenreduzierung** durch Kostenteilung
- **Fördermöglichkeiten:** Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg fördert die Verbundausbildung und hat die Fördersumme sogar verdoppelt. Kanzleien, die für mindestens 20 Wochen ihre Auszubildenden in einer Partnerkanzlei ausbilden lassen, würden aktuell 4.000 Euro je Auszubildenden erhalten. Mindestens 50 % der Ausbildung müssen in der „Stamm“ Kanzlei erfolgen.

Nähre Informationen zum Programm finden Sie [hier](#).

Ist die Verbundausbildung berufsrechtlich problematisch?

- Erfolgt die Ausbildung in Kooperation mit einer anderen Kanzlei stellt sich die Frage, ob die Gefahr einer Interessenkollision bestehen könnte. Die anwaltliche Berufspflicht gilt grundsätzlich nur für anwaltliche Berufsträger, nicht jedoch für Auszubildende und ausgelernte Rechtsanwaltsfachangestellte. Die Gefahr einer durch die Verbundausbildung vermittelten Interessenkollision besteht daher nicht. Zudem werden sich bei einer Ausbildung im Verbund die Mandatsstrukturen der beteiligten Kanzleien in der Regel deutlich voneinander unterscheiden, so dass es kaum zu Mandatsüberschneidungen kommen dürfte.

- Zur Verschwiegenheit sind die Auszubildenden jeweils zu verpflichten.

In der Industrie und im IT-Bereich hat sich die Verbundausbildung inzwischen etabliert. Gute Planung und vertrauensvolle, zielgerichtete Zusammenarbeit der Ausbildungspartner stellen erfolgreiche Konzeptumsetzung sicher.

Gerne unterstützen wir Sie auch bei Ihrem ersten Projekt als Verbundpartner. Hierbei stimmen wir uns eng mit der Rechtsanwaltskammer als zuständiger Stelle für die Ausbildung ab. Wir freuen uns über Ihre E-Mail an kerenceva@rak-fortbildungsinstitut.de oder urban@rak-fortbildungsinstitut.de. □



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU



Fortbildungsinstitut der
Rechtsanwaltskammer
Stuttgart GmbH



**ERFOLGREICH
AUSGEBILDET**

AUSBILDUNGSQUALITÄT
SICHERN

>> NEUZULASSUNGEN

Neu zugelassene Rechtsanwältinnen und -anwälte im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Adler, Marius	Stuttgart
Anastasakis, Antonios	Stuttgart
Bauer, Solveig	Heilbronn
Benjamin, Lena	Bietigheim-Bissingen
Berger, Maximilian	Stuttgart
Bischoff, Christian	Waiblingen
Bockmann, Anna-Lena	Ulm/Donau
Bolz, Patrizia	Stuttgart
Bringmann, Anna-Lena	Crailsheim
Bühler, Arne	Stuttgart
Cetin, Mecnun	Stuttgart
Clajus, Matthias	Fellbach
Dambacher, Sandra	Stuttgart
Daschmann, Anika	Stuttgart
Dieter, Johann-Philipp	Stuttgart
Donovski, Milena-Sofia	Ulm/Donau
Ebner, Marco	Stuttgart
Eger, Charlotte	Ellwangen
Eh, Maximilian	Ulm/Donau
Erhardt, Robert	Stuttgart
Fallmann, Dr. Manuel	Stuttgart
Fichtner, Mona	Oftersheim
Fink, Rüdiger	Dischingen
Frank, Manuel	Heilbronn
Frrh. Treusch von Buttlar-Brandenfels, Felix	Stuttgart
Fried, Dr. Maria-Eugenie	Köln
Gauttier, Michèle	Wiernsheim
Gericke-Özakcinar, Jessica	Stuttgart
Glinias, Dimitrios	Böblingen
Grötzinger, Maximilian	Stuttgart
Haarmeyer, Prof. Dr. Hans	Mötzingen
Haas, Ni	Böblingen
Haasis, Laurin	Stuttgart
Hantschel, Melanie	Stuttgart
Härdtner, Patrizia	Bad Rappenau
Hauptelshofer, Julia	Stuttgart
Heger, Robert	Kusterdingen
Henninger, Emily	Bietigheim-Bissingen
Hermann, Caroline	Zürich, Schweiz
Hermelink, Cindy	Stuttgart
Herrmann, Lucia-Maria	Esslingen
Hielscher, Felix	Stuttgart
Hoffmann, Silke	Stuttgart
Keilhofer, Peter	Oberroth-Hausen
Kempf, Alexandra	Stuttgart
Kilgus, Martin	Stuttgart
Kis Afrim, Malke	Bietigheim-Bissingen
Kister, Igor	Stuttgart
Kleiner, Dr. Cornelius	Stuttgart
Knaus, Michael	Mainhardt
Knoth, Annchristin	Stuttgart
Kohnle, Anton	Stuttgart
Kopf, Johannes	Aalen
Kovacsik, Dominik	Stuttgart
Lägler, Axel	Heilbronn

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Leimgruber, Andreas	Stuttgart
Liedy, Dr. Benjamin	Stuttgart
Link, Alina	Stuttgart
Lüftenegger, Ingrid	Magstadt
Mast, Ute	Marbach am Neckar
Mayer, Vanessa	Ebersbach/Fils
Mayer-Klenk, Oliver	Stuttgart
Milcher, Annika	Backnang
Moench, Laura	Stuttgart
Mörseburg, Maximilian	Stuttgart
Moser, Michael Robert	Stuttgart
Muchow, Dr. Laurette	Stuttgart
Müjdeci, Tufan	Stuttgart
Neckenich, Lennart	Stuttgart
Nieß, Jessica	Stuttgart
Nikokiris, Georgios	Stuttgart
Nimcevic, Milena	Stuttgart
Noa, Daniel	Ludwigsburg
Ott, Janina	Stuttgart
Pollmeier, Nora Johanna	Stuttgart
Raffaelli, Licia-Maria	Stuttgart
Rastätter, Volker	Winnenden
Reisch, Regina	Stuttgart
Renczes, Veronika	Stuttgart
Réti, Christopher	Stuttgart
Rexer, Elena	Esslingen
Ritz, Dr. Julius-Vincent	Stuttgart
Römer, Sophie	Stuttgart
Rother, Dr. Frederik Markus	Tamm
Rudolph, Moritz	Stuttgart
Ruscica, Roberto Giuseppe	Stuttgart
Sauer, Norwin	Stuttgart
Schäftlmeier, Yannick	Kernen
Schanbacher, Jochen	Stuttgart
Scharkowski, Sonja	Stuttgart
Scheible, Ulrike	Stuttgart
Schmidt, Thomas	Stuttgart
Schneider, Isabel	Stuttgart
Schneider, Philipp	Stuttgart
Schuler, Florian	Stuttgart
Schur, Fabian	Ehingen
Schwarz, Ludwig	Lauchheim
Simon, Jakob	Stuttgart
Spahr, Patrick	Stuttgart
Staudinger, Dr. Björn	Stuttgart
Sycha, Sebastian	Kirchheim am Neckar
Syska, Viola	Stuttgart
Teufel, Magdalena	Stuttgart
Treiber, Tessa	Stuttgart
Unbereit, Juliane	Stuttgart
Uricher, Jonas Frederik	Stuttgart
van Bergen, Tina	Stuttgart
Vollmer, Martin	Stuttgart
Wagner, Alexandra	Ludwigsburg
Wald, Michael	Stuttgart

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Walter, Hannah	Stuttgart
Walter, Lena	Stuttgart
Waschkowski, Dr. Boris	Stuttgart

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Weiss, Maximilian	Stuttgart
Wolf, Guido	Stuttgart
Zelmer, Shanna	Heilbronn

Neu zugelassene EuRAG/WHO im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart

Munoz, Maria Julieta	Stuttgart
----------------------	-----------

Ögut, Mükerrerem	Stuttgart
------------------	-----------

Neu zugelassene Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Bergen, Tina van	Stuttgart
Bühler, Christine	Stuttgart
Cieszynski, Alexandra von	Leinfelden-Echterdingen
Dearth, Nina	Blaustein
Deiss, Melanie	Ludwigsburg
Dideban, Susan	Stuttgart
Dietz, Tanja	Weil der Stadt
Fichtner, Mona	Stuttgart
Freischlag, Marcella	Bad Wimpfen
Führich, Matthias	Stuttgart
Garbe, Felix	Stuttgart
Gauttier, Michèle	Stuttgart
Göttler, Heiko	Neuenstadt/Kocher
Grillmeier, Irina	Stuttgart
Groß, Linda	Stuttgart
Gsell, Patrick	Bruchsal
Haller-Wurster, Barbara	Esslingen
Heger, Robert	Denkendorf
Hildebrand, Nadine	Filderstadt
Jaenicke, Jonas	Kirchheim/Teck
Jakobi, Stephanie	Stuttgart
Kaiser, Katrin	Stuttgart
Kalmbach, Dr. Maja	Stuttgart
Kemmler, Dr. Iris	Stuttgart
Kis Afrim, Malke	Stuttgart
Maier, Astrid	Stuttgart

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Marten, Caroline	Stuttgart
Mayr, Christine	Ditzingen
Müller, Daniela	Stuttgart
Müller, Dr. Philipp	Stuttgart
Müller, Sebastian	Stuttgart
Noack, Adrian	Oberkochen
Pfründer, Luisa	Stuttgart
Pohl, Dietmar	Stuttgart
Rego Sousa Torres, Mara	Sindelfingen
Rieger, Anne Katrin	Ulm/Donau
Ritter, Florian	Stuttgart
Romanowski, Roman	Frankfurt/Main
Scheihing, Lisa	Ludwigsburg
Schillerwein, Dr. Daniel	Eningen
Schomerus, Svenja	Stuttgart
Schumann, Sarah	Filderstadt
Schwarz, Ludwig	Stuttgart
Schwarz, Moritz	Wendlingen
Schwebel, Klaus	Bad Urach
Siegel, Corinna	Gerlingen
Straile, Dr. Frank	Bad Urach
Thelen, Stephanie	Ditzingen
Wagner, Jessica	Augsburg
Weisser, Anna-Kathrina	Stuttgart
Wolf, Dr. Nina	Ulm/Donau

Neue Fachanwältinnen und -anwälte im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart

Arbeitsrecht

De Mite, Vincenzo	Stuttgart
Fuchs, Hjalmar	Neckarsulm
Fuchs-Keller, Anna	Stuttgart
Hemming, Jacqueline	Altbach
Höch, Malte	Heilbronn
Hofmann, Dr. Florian	Heidenheim
Kroll, Philipp	Stuttgart
Prepens, Andreas	Ebersbach/Fils

Bank- und Kapitalmarktrecht

Kress, Dorela	Esslingen
---------------	-----------

Erbrecht

Haubner, Günter Josef	Aalen
Hentschke, Brigitte	Brackenheim

Handels- und Gesellschaftsrecht

Beck, Holger	Stuttgart
Kloss, Sebastian	Heilbronn
Winkler, Christoph	Heilbronn

Medizinrecht

Humm, Fabian	Schwäbisch Gmünd
--------------	------------------

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Höfer, Matthias	Schorndorf
-----------------	------------

Sozialrecht

Wagner, Jessica	Ulm/Donau
-----------------	-----------

Strafrecht

Burkhardt, Sarah	Stuttgart
Frey, Anton	Gärtringen
Rieleder, Florian	Kirchheim/Teck

Verkehrsrecht

Bigelmaier, Jasmin	Kernen
Thuma, Veronika	Bopfingen
Werner, Anne-Kathrin	Stuttgart
Yasar, Ömer	Heilbronn

Versicherungsrecht

Harant, Irina	Schwäbisch Hall
---------------	-----------------

Vergaberecht

Krumenaker, Florian	Stuttgart
---------------------	-----------

Verwaltungsrecht

Dr. Rauscher, Felix	Stuttgart
---------------------	-----------

Neue Rechtsanwaltsgesellschaften mbH im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Stuttgart

Rechtsanwaltsgesellschaften

Dr. Keller & Dr. Hettiger Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	Schwäbisch Hall
MS Concept Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	Waiblingen
Rodewoldt Legal & Consultancy Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	Stuttgart
SasdiWeiss Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	Stuttgart
Kanzlei Veit Rechtsanwaltsgesellschaft UG (haftungsbeschränkt)	Filderstadt
WTK Legal Services Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	Stuttgart

>> SONSTIGES

Kanzleijubiläen – Die Rechtsanwaltskammer gratuliert

Herzlichen Glückwunsch



Ihr 30-jähriges Dienstjubiläum konnte Frau Sandra Mathias aus der Anwaltskanzlei Werwig & Partner Rechtsanwälte mbB in Stuttgart feiern.

Die Rechtsanwaltskammer hat der Jubilarin gratuliert und sich mit einem Blumengruß für die lange Treue bedankt. □

Weihnachtsspendenaufruf der Hilfskasse



Hamburg, November 2021

Weihnachtsspendenaktion der Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte 2021

Im vergangenen Jahr folgten wieder viele Kolleg:innen unserem Aufruf zur Solidarität mit den Bedürftigen unseres Berufsstandes: Wir konnten einen erfreulichen Spendeneingang von insgesamt 236.878,21 EUR verzeichnen.

Wir danken dafür sehr herzlich im Namen der Unterstützten.

Die Spenden ermöglichten es uns, bundesweit an bedürftige Rechtsanwält:innen sowie deren Angehörige einen großzügigen Betrag auszus zahlen. Sowohl Erwachsene als auch deren Kinder freuten sich über jeweils 700,00 EUR.

So erreichten uns wieder zahlreiche Dankesbriefe. Beispielsweise schrieb uns eine Rechtsanwältin und Mutter von vier Kindern aus Süddeutschland:



„.... Es schafft Ihre Hilfe Zuversicht in finanzieller Anspannung. Aber es ist mehr als das – es ist schwer in Worte zu fassen Sie lassen uns in schwieriger Zeit eine Wohltat zukommen, die über das Materielle hinausgeht.“

Bitte nehmen Sie teil an der Weihnachtsspendenaktion und spenden für Ihre hilfsbedürftigen Kolleginnen, Kollegen und deren Familien!

Sollten Ihnen Kolleg:innen in Schwierigkeiten bekannt werden oder sollten Sie selbst betroffen sein - bitte nehmen Sie Kontakt zu uns auf. Unser karitativer Verein unterstützt nicht nur in den vier Mitgliedskammerbezirken beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in den anderen 24 Kammerbezirken.

Wir helfen gern!

Spendenkonto:

Deutsche Bank Hamburg
 IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00
 BIC: DEUT DEHH XXX
 Steuer-Nr.: 17/432/06459

Kontakt:

Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte
 Steintwietenhof 2
 20459 Hamburg

Tel.: (040) 36 50 79
 Fax: (040) 37 46 45
 www.huelfskasse.de

info@huelfskasse.de



KAMMERREPORT # 1/2022



VORSCHAU

Tätigkeitsbericht des Vorstands für das Jahr 2021

Aktuelle berufs- und gebührenrechtliche Themen



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Das Präsidium, Vorstand und die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle wünschen Ihnen ein ruhiges und gesegnetes Weihnachtsfest sowie einen guten Start ins Jahr 2022.

Ihre Rechtsanwaltskammer
Stuttgart

IMPRESSUM

Rechtsanwaltskammer Stuttgart

Berufliche Vertretung aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte des Kammerbezirks, der die Landgerichtsbezirke Stuttgart, Heilbronn, Ulm und Ellwangen umfasst. Die Rechtsanwaltskammer ist das Selbstverwaltungsorgan der Anwaltschaft.

Gesetzliche Grundlage:

Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959, BGBl. I S. 565.

Organe: Gesamtvorstand mit 27 ehrenamtlichen Mitgliedern und Präsidium.

Präsidentin: Rechtsanwältin Ulrike Paul, Sindelfingen.

Aufgaben: Befassung mit allen Angelegenheiten, die für die Anwaltschaft von allgemeiner Bedeutung sind; Vertretung der Anwaltschaft gegenüber Gesetzgeber, Gerichten, Behörden, Rechtssuchenden; Mitwirkung bei der Juristenausbildung und der Ausbildung und Fortbildung von Rechtsanwälten, Geprüften Rechtsfachwirten und Rechtsanwaltsfachangestellten; Zulassungsrecht; Berufs- und Gebührenrecht; Berufs- und Zulassungsaufsicht; Verleihung von Fachanwaltschaften; Gutachtenerstattung; Mitwirkung in der Berufsgerichtsbarkeit; Gesetzgebung und Rechtsprechung; Satzungsversammlung. Im Hinblick auf die Zuständigkeiten der Präsidiums- und Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführung wird verwiesen auf die im Internet abrufbaren Organisations- und Geschäftsverteilungspläne (Organigramme). Bei der RAK Stuttgart sind vier hauptamtliche Rechtsanwälte und über 200 ehrenamtliche Rechtsanwälte tätig.

Kammerreport der Rechtsanwaltskammer Stuttgart:

Informationen zu Berufs- und Gebührenrecht und Berufspolitik und aus dem Kammerbezirk. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Registriert bei der Deutschen Bibliothek: ISSN 1865-6684

Herausgeber:

Rechtsanwaltskammer Stuttgart, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Königstraße 14, 70173 Stuttgart, Tel. 0711/22 21 55-0, Fax 0711/22 21 55-11, E-Mail info@rak-stuttgart.de, Internet www.rak-stuttgart.de

Verantwortliche Schriftleitung:

Geschäftsführerin RAin Heidi Milsch

Grafik und Layout:

GuP Glanzer und Partner Werbeagentur GmbH, Immenhofer Str. 19-21, 70180 Stuttgart
E-Mail: info@glanzer-und-partner.de, Internet: www.glanzer-und-partner.de

Fotografie:

Michael Wagner, Regerstraße 41, 70195 Stuttgart, www.focusonwagner.de
Evangelisches Bildungszentrum Hospitalhof Stuttgart, Büchsenstraße 33, 70174 Stuttgart
© Stuttgart-Marketing GmbH, Achim Mende, <https://medien.stuttgart-tourist.de/detailpage/31631>, Titelbild

Bezugspreise:

Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer wird der Kammerreport im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt.

Urheberrechte:

Die im Kammerreport veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieses Kammerreports darf ohne schriftliche Genehmigung der Rechtsanwaltskammer Stuttgart in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen, verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden. Der Herausgeber haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos.

Kammerreport online:

Alle Jahrgänge des Kammerreports sind im Intranet für Kammermitglieder unter www.rak-stuttgart.de als PDF-Ausgabe abrufbar.

Newsletter:

Online-Registrierung im Intranet oder unter newsletter@rak-stuttgart.de
Erscheinungsweise: 12-mal jährlich

RAK-Schriftenreihe:

www.rak-schriftenreihe.de

Mitglieder-Online-Beratungsdienst:

Im Intranet und unter www.rak-onlineberatung.de

Leserbriefe erbeten an:

info@rak-stuttgart.de

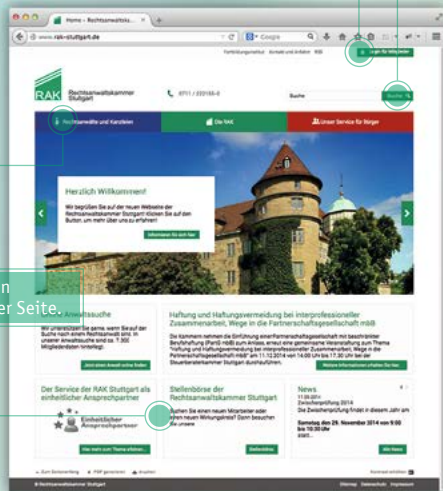
Internetportal www.rak-stuttgart.de

Komfortable Volltextsuche von der Startseite aus.

Direkter Einstieg ins Intranet für unsere Mitglieder.

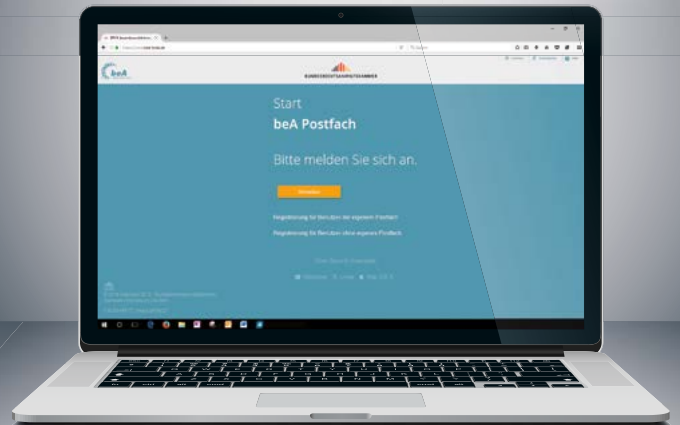
Klar strukturierte Hauptnavigation.

Schnelleinstiege zu den wichtigsten Themen der Seite.



beA – Digital. Einfach. Sicher.

Ihr elektronisches Postfach.



beA – jetzt schon nutzen!

Bis die Nutzung des beA am 1.1.2018 verpflichtend wird, dauert es noch. Nutzen Sie diese Zeit, um sich mit dem beA vertraut zu machen und um Abläufe und Technik in Ihrer Kanzlei anzupassen. Denn auch hier gilt: Übung macht den Meister! Die BRAK unterstützt Sie dabei mit vielen praktischen Informationen, zum Beispiel jede Woche im beA-Newsletter (www.brak.de/newsletter) und in jeder Ausgabe des BRAK-Magazins. Schließlich wollen Sie ja den Einstieg in den elektronischen Rechtsverkehr nicht verschlafen – oder?

Alle Informationen zum beA unter www.bea.brak.de



Newsletter: 12-mal im Jahr aktuelle Informationen auf einen Blick



Die RAK Stuttgart versendet an ihre Mitglieder zusätzlich zum Kammerreport monatlich einen elektronischen Newsletter mit aktuellen Berichten über Entscheidungen und Gesetzesänderungen. Dieser wird automatisch an die Kammermitglieder versendet, die ihre E-Mail-Adresse bei der RAK Stuttgart hinterlegt haben. Im Intranet steht ein Newsletter-Archiv zur Verfügung. Registrierung unter newsletter@rak-stuttgart.de und im Intranet für Kammermitglieder.

Elektronischer Rechtsverkehr

Einen Überblick über das elektronische Rechtsverkehr erhalten? Das können Sie hier auf unserer Internetseite. Anschauliche Erklärungen zu den Einrichtungen und zahlreiche Funktionen zum beA finden Sie bei uns.

Darüber hinaus stellen wir Ihnen zeitnah aktuelle Informationen und Verordnungen zur Verfügung. Zusätzlich können Sie mehr über die Nutzung der Vollmachtsdatenbank erfahren.

- Rechtsreferendare
- Ausbildung
- Elektronischer Rechtsverkehr
 - Allgemeines
 - Das beA
 - Vollmachtsdatenbank
 - Downloads

- Service
- Publikationen